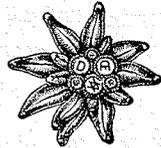


Deutscher und Oesterreichischer Alpen-Verein

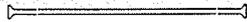
Sektion



Pfalzgau

MANNHEIM-LUDWIGSHAFEN a. Rh.

(Eingetragener Verein).



SATZUNGEN.

(Beschlissen in der Hauptversammlung vom 24. Februar 1911).

§ 1.

Die Sektion Pfalzgau Mannheim-Ludwigshafen a. Rh. des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat ihren Sitz in Mannheim. Sie ist ein selbständiger Verein und hat dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein gegenüber nur die in den §§ 7 u. 8 seiner Satzungen bestimmten Verpflichtungen.

Sie soll in das Vereinsregister des Großherzoglichen Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

§ 2.

Zweck der Sektion ist, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erleichtern.

§ 3.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Mitglied der Sektion können Personen beiderlei Geschlechts nach Erreichung des 20. Lebensjahres werden.

Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ausschuß.

Durch die Aufnahme in die Sektion erlangt das Mitglied zugleich die Zugehörigkeit zum Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 5.

Jedes Sektionsmitglied hat Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, aktives und passives Wahlrecht, sowie Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums.

§ 6.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zurzeit *Ab* 13.—, von welchen *Ab* 7.— an die Kasse des Gesamtvereins abzuführen sind.

Ein Mitglied, welches noch einer anderen Sektion angehört und die Vereinsschriften von ihr bezieht, hat an die Sektion als Jahresbeitrag nur *Ab* 6.— zu bezahlen, wenn es auf den Bezug dieser Schriften von der Sektion Pfalzgau verzichtet.

Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter von Mitgliedern, die der Sektion beitreten, haben nur *Ab* 9.50 Beitrag zu zahlen, wenn sie auf den Bezug der Vereinsschriften verzichten. Hiervon sind *Ab* 3.50 an die Kasse des Gesamtvereins abzuführen.

Die Jahresbeiträge werden vom Rechner erhoben. Bis zum 15. Februar des laufenden Jahres nicht eingegangene Beiträge werden einschließlich Portoauslagen durch Postauftrag eingezogen.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen und erhalten dagegen die Vereinsschriften.

Ein Mitglied, welches seinen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 1. April nicht bezahlt hat, kann vom Ausschuß für ausgeschlossen erklärt werden, bleibt aber zur Entrichtung des rückständigen Beitrags verpflichtet.

§ 7.

Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres dem Ausschuß schriftlich zugehen, andernfalls ist der Beitrag noch für das nächste Vereinsjahr zu entrichten.

§ 8.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt aber zur Entrichtung der rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9.

Personen, welche sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Ausschuß und der Mitgliederversammlung erledigt.

§ 11.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und mindestens 4 Beisitzenden.

Den Vorstand bilden:

der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftführer
und der Rechner.

Alljährlich treten die vier der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14) wählt aus den Sektionsmitgliedern vier neue Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 2 Jahren. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Bei Berechnung der Amtsdauer zählen auch die Jahre mit, welche ein Ausschußmitglied vor Inkrafttreten dieser Satzung dem Sektionsvorstand angehörte.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt mittelst Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Bei der Wahl sind die vier Vorstandsmitglieder namentlich zu bezeichnen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Falls ein Ausschußmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, oder dauernd verhindert ist, kann der Ausschuß einen Stellvertreter bestellen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche eine Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen vornimmt.

§ 12.

Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, entscheidet in allen dieser nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

§ 13.

Die Sektion wird durch jedes einzelne Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14.

Im ersten oder zweiten Monat jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Ausschuß durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung muß wenigstens 1 Woche liegen.

§ 15.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt ihm die Entlastung. Sie beschließt über alle ihr vorgelegten Anträge und entscheidet über Abänderung der Satzungen.

§ 16.

Anträge von Mitgliedern, welche für die Mitgliederversammlung berücksichtigt werden sollen, müssen bei dem Ausschuß spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich angemeldet werden.

Stimmengleichheit bei Beratung über einen Antrag gilt als Ablehnung.

§ 18.

Eine Mitgliederversammlung kann von dem Ausschuß jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gemäß § 14 hat tunlichst bald zu erfolgen, wenn wenigstens 30 Vereinsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des zur Beratung zu stellenden Antrags vom Ausschuß verlangen.

§ 19.

Über jede Mitgliederversammlung und Ausschußsitzung ist ein Protokoll abzufassen, welches von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 20.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 21.

Die Auflösung der Sektion und die Verwendung des Sektionsvermögens kann durch eine Mitgliederversammlung in der die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Der Beschluß muß von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, beschließt eine zu diesem Zweck einzuberufende neue Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten sind jedoch dem Deutschen und Österreichischen Alpen-Verein zu übertragen.

Wird eine Verfügung über das übrige Sektionsvermögen getroffen, so fällt es ebenfalls an den Deutschen und Österreichischen Alpen-Verein.

Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co.
Mannheim